

# **SATZUNG KABINEKLAR**

## **§ 1 Name und Sitz der Organisation**

Die Organisation trägt den Namen:

**KabineKlar**

Sie ist als eingetragener Verein bei dem Amtsgericht Darmstadt eingetragen.  
Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet:

Martin-Luther-Strasse 2  
65451 Kelsterbach

## **§ 2 Zweck der Organisation**

Zweck des nachfolgend als Organisation bezeichneten Vereins ist:

1. Förderung und Wahrung der Belange des Flugbegleiterpersonals in Deutschland und die Verfolgung der berufs-, sozial - und tarifpolitischen Interessen, insbesondere durch Abschluss von Tarifverträgen, erforderlichenfalls unter Einsatz von Maßnahmen des Arbeitskampfes. Die Organisation zahlt Streikunterstützung. Näheres regeln die Regularien zu Arbeitskampfmaßnahmen und Streikunterstützung. Zum Zwecke einer effektiven Tarifarbeit sind auch Kooperationen mit anderen Gewerkschaften oder Organisationen möglich, unter der Voraussetzung, dass der Vorstand dies jeweils beschließt.
2. Sicherung und Weiterentwicklung einer kabinenspezifischen Berufspolitik
3. Verbesserung der berufsspezifischen Qualifikation der in der Zivilluftfahrt eingesetzten Flugbegleiter.
4. Verbesserung der Sicherheit im Luftverkehr.
5. Der Bestand und die Entwicklung der Zivilluftfahrt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 Die Mitgliedschaft**

1. Alle Arbeitnehmer in der Kabine, die in einem fliegerischen Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen stehen, das von und aus Deutschland operiert, können Mitglieder der Organisation werden.
2. Andere Personen können fördernde Mitglieder der Organisation werden. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht Mitglied des Vorstandes werden oder des Beirates sein.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung kann an die nächste Mitgliederversammlung appelliert werden.
4. Die Bewerber erkennen mit ihrer Unterschrift auf dem Beitrittsantragsformular die Satzung der Kabine Klar in der jeweils gültigen Form an.
5. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, der beim Ausscheiden an die Organisation zurückzugeben ist.
6. Jedes Mitglied gemäß § 4 Abs.1 kann nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung Rechtsschutz beantragen.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes.
8. Der Austritt ist unter Wahrung einer 4 Wochen Frist zum Ende eines Quartals schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei betriebsbedingten Kündigungen durch den Arbeitgeber kann der Austritt auch zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis erfolgen. Dieses ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
9. Jedes Mitglied, das den Bestrebungen und Zielen der Organisation in schädlicher Weise zuwider handelt oder mehr als drei Monatsbeiträge schuldet, kann durch Vorstandsbeschluss aus der Organisation ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist während des Verfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 5 Organe der Organisation

Die Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Beirat
3. Der Vorstand

### (1) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
2. Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Richtigkeit des Protokolls ist vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem/der Protokollführer/in durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

### (2) Beirat

1. Die Mitglieder wählen auf der Mitgliederversammlung einen Beirat, der aus bis zu 25 Mitgliedern bestehen kann. Auf Grund einstimmigen Vorstandsbeschlusses kann anstelle der Präsenzwahl eine Briefwahl erfolgen. Hierzu sind allen Mitgliedern Unterlagen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden. Das nähere Verfahren regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Briefwahlordnung.
2. Die Amtszeit des Beirates beträgt 4 Jahre.
3. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit aus, werden die übrigen Beiratsmitglieder ermächtigt, ein anderes Vereinsmitglied in den Beirat zu berufen. Es soll hierbei nach Möglichkeit dasjenige Mitglied berufen werden, das die meisten Stimmen bei der letzten Beiratswahl auf sich vereinigen konnte, ohne in den Beirat berufen zu werden. Trifft dies auf mehrere oder auf kein Vereinsmitglied zu, kann der Beirat über eine Berufung abstimmen. Hierbei ist nach Möglichkeit (2) Nr.5 zu beachten.
4. Der Beirat ist die ständige Vertretung der Mitglieder gegenüber dem Vorstand. Er hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand bei der Festlegung der Richtlinien der Verbandspolitik und der Verbandsarbeit zu beraten und ihm dazu Empfehlungen zu geben.
5. Der Beirat soll die Mitglieder möglichst aller in der Organisation vertretenen Luftfahrtunternehmen repräsentieren.

6. Der Beirat hat in Sitzungen des Vorstandes die Rechte auf Anwesenheit und Anhörung.
7. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Sprecher/in und einen/eine Stellvertreter/in.
8. Der Beirat tagt mindestens einmal zwischen den Mitgliederversammlungen.
9. Beiratsmitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
10. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
11. Die Zugehörigkeit eines Mitgliedes des Beirats endet durch:  
Beendigung der Mitgliedschaft in der Organisation oder Rücktrittserklärung.

### (3) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben ordentlichen Mitgliedern, die folgende Vorstandsverantwortlichkeiten vertreten sollen
  1. Der/Die Vorstandsvorsitzende
  2. Der Vorstand Finanzen
  3. Der Vorstand Mitglieder
  4. Der Vorstand Aus- und Weiterbildung
  5. Der Vorstand Marketing
  6. Der Vorstand Projektmanagement
  7. Der Vorstand Berufs- und Verbandspolitik

Die Vorstandsposten 1-3 sind zwingend, die Vorstandsposten 4-7 fakultativ zu wählen. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen mit einfacher Mehrheit einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Beirats eine Geschäftsordnung geben. Die Vorstände sollen das Verhältnis der verschiedenen Gruppierungen aus der Mitgliedschaft widerspiegeln, also die verschiedenen Luftverkehrsgesellschaften, der Anteil von Männern und Frauen, von Kabinenvorgesetzten und Flugbegleitern. Es dürfen nicht mehr als drei Siebentel (3/7) der Vorstandsmitglieder derselben Fluggesellschaft angehören.

2. Die Organisation wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
3. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Grund einstimmigem Vorstandsbeschlusses kann anstelle der Präsenzwahl eine Briefwahl erfolgen. Hierzu sind allen Mitgliedern Wahlunterlagen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden. Das nähere Verfahren regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Briefwahlordnung.

Jedes Mitglied erhält mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung die Liste der Vorstandskandidaten.

Der Kandidat hat bis spätestens 12 Wochen vor der Wahl seine Bewerbung mit Kurzlebenslauf, Passfoto, Arbeitgeber und Funktion sowie eine schriftliche Einverständniserklärung mit der Kandidatur beim Vorstand einzureichen.

4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre. Die Geschäfte des Vorstands werden bis zur rechtswirksamen Bestellung des neuen Vorstands vom alten Vorstand weitergeführt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
  5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit aus, werden die übrigen Vorstandsmitglieder ermächtigt, ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand zu berufen. Es soll hierbei nach Möglichkeit dasjenige Mitglied berufen werden, das die meisten Stimmen bei der letzten Vorstandswahl auf sich vereinigen konnte, ohne in den Vorstand berufen zu werden. Trifft dies auf mehrere oder auf kein Vereinsmitglied zu, kann der Vorstand über eine Berufung abstimmen. Hierbei ist nach Möglichkeit (3) Satz 4 zu beachten.
  6. Die Haftung eines Vorstandsmitgliedes ist im Innenverhältnis auf Vorsatz beschränkt. Haftet ein Vorstandsmitglied gegenüber einem Dritten, stellt der Verein das jeweilige Vorstandsmitglied von der Haftung frei, sofern die Haftung nicht auf Vorsatz beruht oder die Freistellung gesetzlich unzulässig ist.
  7. Vorstandssitzungen sollen monatlich stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom (lebensältesten) Stellvertreter, mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In Eilfällen kann auf Frist und Form verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/(innen) für die Dauer von zwei Jahren. Er/sie bleiben solange in Amt, bis zwei neue Kassenprüfer/wirksam bestellt sind.

## **§ 6 Ressorts**

Es können Ressorts gebildet werden, für die hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt werden können.

Folgende Ressorts sollen gebildet werden:

- Ressort Tarifpolitik
- Ressort Berufspolitik
- Ressort Verwaltung
- Ressort Öffentlichkeitsarbeit

Über Einrichtung und Ausstattung der Ressorts entscheidet der Vorstand.

Bei hauptamtlichen Mitarbeitern ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte während der Dauer ihres Anstellungsverhältnisses.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Organisation erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Mittel der Organisation dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt
  - mindestens 8,00 € bis zu einem Bruttomonatseinkommen des Mitgliedes in Höhe von 1.200€
  - mindestens 10,00 € bis zu einem Bruttomonatseinkommen des Mitgliedes in Höhe von 1.600€
  - mindestens 13,00 € bis zu einem Bruttomonatseinkommen des Mitgliedes in Höhe von 2.000€
  - mindestens 16,00 € bis zu einem Bruttomonatseinkommen des Mitgliedes in Höhe von 2.500€
  - mindestens 20,00 € bis zu einem Bruttomonatseinkommen des Mitgliedes in Höhe von 3.000€
  - mindestens 25,00 € ab einem Bruttomonatseinkommen des Mitgliedes in Höhe von 3.001€

Der Vorstand behält sich das Recht vor, die Vorlage einer aktuellen Entgeltabrechnung zur Berechnung des satzungsgemäßen Beitrages zu verlangen.

Es steht jedem Mitglied frei, höhere Beträge zu zahlen.

Von Mitgliedern in Probearbeitsverhältnissen werden für die Dauer der ersten 6 Monate des Arbeitsverhältnisses keine Beiträge erhoben.

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes die Beitragshöhe verringern oder für einen befristeten Zeitraum die Beitragszahlung aussetzen.

Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des jeweiligen Monats (Quartals) fällig und grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Kosten für anfallende Rücklastschriften, deren Ursache beim Mitglied liegen, (z.B. nicht gedecktes

Konto, nicht mitgeteilte Kontoänderung) sind vom verursachenden Mitglied zu tragen und werden mit der nächsten Lastschrift eingezogen.

3. Für die Gewährung des Rechtsschutzes nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung muss der Beitrag die satzungsgemäße Höhe betragen.

#### **§ 8 Auflösung der Organisation**

Über die Auflösung der Organisation ist auf einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen, die ausschließlich diesen Tagesordnungspunkt behandelt. Der Beschluss zur Auflösung der Organisation bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Die Auflösungsversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit, welchem gemeinnützigen oder karitativen Verband das Restvermögen der Organisation zufließen soll.

Satzungsänderung beschlossen auf der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung.  
Satzungsänderung beschlossen auf der 3. ordentlichen Mitgliederversammlung.

Kelsterbach, den 26. Juni 2008